

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
B 863/09-2

An den  
Niederösterreichische  
Landesregierung  
zZ IVW3-BE-3240301/014-2008

EINGEGANGEN  
11. DEZ. 2009

Landhausplatz 1  
3109 S t. P ö l t e n

In der Anlage wird eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde der Sylvia Krasel, Linzer Straße 85, 3003 Gablitz, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Alice Hoch, Schlossplatz 12, 2361, Laxenburg, gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Mai 2009, Z IVW3-BE-3240301/014-2008, gemäß § 83 Abs. 1 VfGG mit dem Ersuchen an die belangte Behörde übermittelt, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb von a c h t Wochen die Verwaltungsakten aller beteiligten Instanzen (vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines in zweifacher Ausfertigung beizubringenden Aktenverzeichnisses, von dem ein Exemplar nach Rückstellung der Verwaltungsakten im Akt des Verfassungsgerichtshofes verbleibt) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind.

Innerhalb derselben Frist steht es der belangten Behörde und der in der Zustellverfügung bezeichneten beteiligten Partei (Marktgemeinde Gablitz) frei, eine Gegenschrift bzw. eine Äußerung zu erstatten.

Weiters wird die Marktgemeinde Gablitz als beteiligte Partei ersucht, ebenfalls binnen gleicher Frist den Verordnungsakt zur Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Gablitz vollständig dem Verfassungsgerichtshof zu übermitteln.

Auf das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person § 75 Z 3 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG) oder an deren Stelle eines Beglaubigungsvermerks der Kanzlei wird aufmerksam gemacht. Außer den Verwaltungsakten sind alle Schriftsätze bzw. Beilagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Auf die nach § 20 Abs. 2 VfGG eintretenden Säumnisfolgen wird hingewiesen.

Wien, am 4. Dezember 2009

Für den Präsidenten:

DDr. R u p p e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wimetzschberger*

Ergeht an:

1. Niederösterreichische Landesregierung, Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten, mit ON 1;
2. Marktgemeinde Gablitz, Linzer Straße 99, 3003 Gablitz,  
mit ON 1;
3. Sylvia Krasel, zhd. Rechtsanwältin Dr. Alice Hoch,  
Schlossplatz 12, 2361 Laxenburg, z.K.